

- I. Geltungsbereich/ Allgemeines
- Diese Bestimmungen gelten für Auftraggeber und deren Kunden bzw. die Empfänger der von uns produzierten Waren.
 - Abweichungen von diesen Bestimmungen bedürfen der Schriftform und müssen bspw. in Verträgen ausdrücklich anerkannt werden.
 - Durch etwaige Ungültigkeit einer Bestimmung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
 - Gesondert vereinbarte Bestimmungen gelten vor den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- II. Angebot und Annahme
- Aufträge unterliegen der Schriftform. D.h. Originalunterschriften per Post, Kopien per Fax und gescannte Dokumente per E-Mail. E-Mails gelten als fernmündlich. Aufträge per Mail bedürfen einer elektronischen Signatur und Verschlüsselung.
 - Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn beiden Parteien jeweils eine unterschriebene Ausführung des Vertrags vorliegt.
 - In diesem Vertrags müssen alle nötigen Angaben über Grundform, Druck, Veredelung, sonstige Ausstattung, Menge Preis, Lieferbedingungen und -daten, Genehmigung des Layouts und Zahlungsbedingungen sowie Materialien, genannt sein.
- III. Preise
- Alle Preise gelten frei Haus (DDU) einschließlich Verpackung und Fracht, sowie aller zur Verfügung gestellter Probeexemplare.
 - Ist ein Liefertermin auf mehr als 3 Monate nach Abschluss des Vertrages datiert oder erfolgt die Lieferung auf Abruf des Auftraggebers bzw. Endkunden so behält sich „Via Aquaria“ vor, etwaige Kostensteigerungen, die in jenem Zeitraum anfallen, insbesondere im Bereich der Materialbeschaffung und Lohnkosten, weiterzugeben und die vereinbarten Preise zu erhöhen. Der Auftraggeber bzw. Endkunde oder Empfänger der Ware wird in diesem Fall schriftlich/fernschriftlich informiert.
- IV. Gewerbliche Schutzrechte
- Der Auftraggeber bzw. Auftraggeber trägt die volle Verantwortung für die Prüfung von Urheber- und Vervielfältigungsrechten der zur Verfügung gestellten Unterlagen.
 - Entwürfe, Zeichnungen, Klischees, Filme, Walzen und Werkzeuge sowie Gegenstände, die in jeglicher Form in die Produktion involviert sind, bleiben Eigentum des Produzenten. Es sei denn, dass anderweitige Vertragsbestimmungen bestehen und der Abnehmer die Kosten dafür zahlt.
- V. Voprüfung
- Der Abnehmer hat auf Anfrage vor Vertragsabschluss jederzeit die Möglichkeit je nach Mindestauflage Musterexemplare anzufordern.
 - Entscheidet er sich nach Einsicht der Exemplare gegen Durchführung des Auftrags, werden die Kosten für die Bereitstellung gesondert berechnet.
 - Das Probeexemplar ist vom Auftraggeber/Endkunden auf richtige Material-, Farb-, Druck-, Präge- oder Laminierverfahren usw., sowie Maße und Typenwahl zu prüfen. Der Produzent haftet laut nicht für vom Auftraggeber/Endkunden übersehene Fehler.
 - Verzichtet der Abnehmer auf Vorprüfung, so können Mängel in Form von Satzfehlern, Farbschwankungen, Werkstoffverschiedenheiten etc. nicht gerügt oder in monetärer Form geltend gemacht werden.
 - Änderungswünsche, die nach Beginn der Herstellung von Probeexemplaren zu Mehrkosten führen werden gesondert berechnet.
- VI. Produktion und Lieferung
- Der Auftragnehmer beginnt mit der Produktion, sobald er über eine rechtskräftige, unterschriebene Ausführung, eine Bestätigung über den Eingang der Vorauszahlung und die Genehmigung über die Layouts verfügt. Er behält sich vor, bei zu später Vorleistung, den Liefertermin entsprechend anzupassen.
 - Der Gefahrenübergang auf den Auftraggeber erfolgt unmittelbar nachdem die Ware das Werk verlassen hat.
 - Wird laut Vertrag eine Lieferfrist vereinbart, versteht sich diese als vereinbarter Lieferzeitraum. Sie beginnt mit dem Datum der endgültigen Auftragserteilung und -genehmigung (d.h. mit Beibringung der benötigten Angaben und Unterlagen) und endet am letzten Tag der vereinbarten Frist. Erfolgt die Lieferung am letzten Tag der Frist, gilt die Lieferung als fristgerecht.
 - Wird ein fester Liefertermin vereinbart gilt dieser als fix.
 - Mehrkosten, die durch Nichtannahme der Ware entstehen, trägt der Auftraggeber.
 - Verzögert sich die Absendung infolge von Umständen, die der Produzent nicht zu vertreten hat, trägt die, dadurch entstehenden Kosten der Auftraggeber.
 - Verzögerungen der Lieferung durch Einwirken höherer Gewalt verlängert automatisch die Frist um den Zeitraum über den sich die höhere Gewalt erstreckt. Dauert die Verzögerung länger als 45 Tage an, so steht es dem Auftraggeber frei, vom Vertrag zurückzutreten.
 - Höhere Gewalt schließt Überflutungen, Brände, Erdbeben oder andere Naturkatastrophen, sowie Krieg, kriegsähnliche Handlungen, Sperren, Verordnungen und Handlungen staatlicher Obrigkeiten und jedwede andere Vorkommnisse außerhalb des Machtbereichs der beteiligten Parteien, mit ein.



VII. Zahlung

- a. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verpflichtet sich der Auftraggeber zu einer Vorleistung von 50% vom Rechnungspreis.
- b. Rechnungsbeträge (ggf. abzüglich Vorleistungen) werden 15 Tage nach Rechnungsdatum fällig.
- c. Erfolgt die Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum, kann, der auf der Rechnung ausgewiesene Skonto abgezogen werden.
- d. Wird über das Vermögen des Abnehmers Konkurs oder ein Insolvenzverfahren eröffnet erlischt jeder Anspruch auf Rabatt.
- e. Zahlungen werden zur Begleichung der ältesten fälligen Forderungen verwendet.

VIII. Zahlungsverzug

- a. Wenn der Auftraggeber die Bezahlung verzögert, d.h. erfolgt die Zahlung nach dem 15 Tage, befindet er sich im Zahlungsverzug. In diesem Falle hat er eine Strafgebühr in Höhe von 0,02% des Vertragsgegenstandswerts, für jeden Tag, den er im Verzug ist, zu zahlen.
- b. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, Zahlungsunfähigkeit oder Verdacht auf verminderte Kreditwürdigkeit, die dem Produzenten erst nach Auftragserteilung bekannt werden führen zu sofortiger Fälligkeit aller Forderungen. Des Weiteren hat der Produzent das Recht dem jeweiligen Abnehmer/Auftraggeber oder Kunden jede weitere Warenveräußerung zu verweigern, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse zu liefern oder, sofern noch nicht abgeschlossen gegen angemessene Nachfrist gar ganz vom Vertrag/ von Verträgen zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- c. Kommt der Abnehmer in Zahlungsverzug, so werden alle noch ausstehenden Forderungen sofort fällig. In diesem Fall steht dem Produzenten zu, von noch nicht begonnenen oder noch nicht vollständig durchgeführten Aufträgen zurückzutreten.

IX. Mängel

- a. Geringfügige, branchen- und produktionsübliche Mängel verursacht durch Rohstoffschwankungen oder technisch bedingte Abweichungen bezüglich Gewicht, Stärke, Stoff und Farbe der Ware sind kein Grund für eine Mängelrüge. Kenntnis der handelsüblichen Minimalunterschiede von Menge, Beschaffenheit und Güte wird vorausgesetzt.
- b. Für Abrieb oder Ausbleichen von Werkstoff- und Druckfarben kann keine Gewähr oder Garantie übernommen werden, auch dann nicht wenn diese als „lichtecht“ ausgewiesen sind.
- c. Rügen offensichtlicher Mängel sind grundsätzlich unverzüglich, maximal binnen einer Woche, Rügen versteckter binnen vier Wochen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort zu erheben. Nach Ablauf dieser Fristen erlischt der Anspruch auf Nachbesserung.
- d. Im Falle eines Mangels behält sich der Produzent vor, die fehlerhafte Ware nachzubessern oder durch neue zu ersetzen, dies jedoch nur wenn die mangelhafte Ware bzw. der unbrauchbare Teil der Lieferung sofort an den Produzenten zurückgesandt wird. Mehrkosten, die durch etwaige Änderungen des ursprünglichen Vertrags im Zusammenhang mit der Nachbesserung entstehen, trägt der Abnehmer.
- e. Schlägt die Nacherfüllung einmalig fehl, so steht dem Auftraggeber Preisminderung mit erneuter Nacherfüllung zu.
- f. Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber „Via Aquaria“ die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er eine mögliche und zumutbare Nachbesserung wird der Produzent von jeglicher Mängelhaftung befreit.
- g. Wird eine Nacherfüllungsfrist von uns nicht eingehalten oder schlägt auch der zweite Nachbesserungsversuch fehl oder ist unmöglich, so stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.
- h. Eine Nachbesserung gilt als fehlgeschlagen, wenn auch der zweite Versuch erfolglos bleibt.
- i. Der Produzent übernimmt keine Garantie für Eignung seiner Ware für bestimmte Zwecke.

X. Eigentumsvorbehalt

- a. Der Produzent bleibt Eigentümer der Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, die ihm aus dem vereinbarten Rechtsgeschäft zustehen. Bei Pflichtverletzung seitens des Auftraggebers (insbesondere Zahlungsverzug) behält sich der Produzent vor, ohne Fristsetzung die Herausgabe der Ware zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- b. Pfändungen und Beschlagnahmungen der Vorbehaltsware sind dem Produzenten unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch Geltendmachung der Ansprüche anfallen, trägt der Auftraggeber.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand anwendbares Recht

- a. Erfüllungsort ist Klaipeda, Litauen
- b. Gerichtsstand ist Klaipeda.
- c. Es gilt litauisches Recht.

